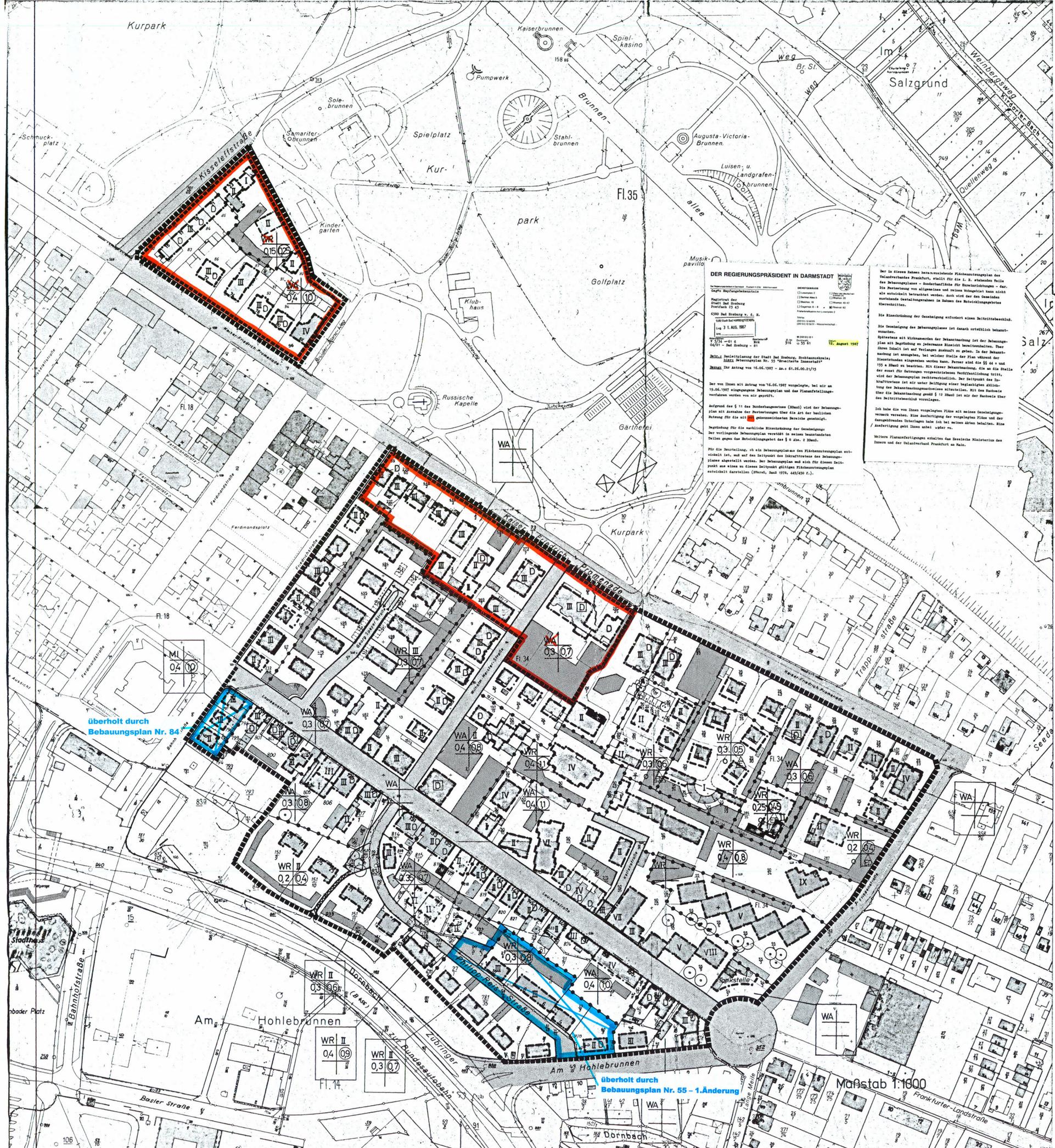




STADT BAD HOMBURG V.D.H.

BEBAUUNGSPLAN NR.55

Erweiterte Innenstadt



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Der in diesem Rahmen beschlossene Bebauungsplan des Stadtgebietes Bad Homburg v.d.H. ist als städtebauliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Festsetzung von allgemeinen und besonderen Bestimmungen zum Inhalt ist auf Verlangen bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan ablesen oder eingesehen werden kann. Ferner sind die §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO zu beachten. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO tritt, tritt die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in Kraft. Die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO tritt in Kraft, wenn sie im Amtsblatt der Stadt Bad Homburg v.d.H. veröffentlicht ist. Die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO tritt in Kraft, wenn sie im Amtsblatt der Stadt Bad Homburg v.d.H. veröffentlicht ist.

Der von Ihnen mit Antrag vom 16.06.1997 vorgelegte, bei mir am 17.06.1997 eingegangene Bebauungsplan und das Planfeststellungsverfahren werden von mir geprüft.

Befürwortet der § 11 des Bundesgesetzes (BauN) wird der Bebauungsplan mit Ausnahme der Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Bereiche genehmigt.

Bezugnahme für die bauliche Nutzung der Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist in der Anlage des Bebauungsplans dargestellt. Die Festsetzung der baulichen Nutzung ist mit dem Bebauungsplan verbunden. Die Festsetzung der baulichen Nutzung ist mit dem Bebauungsplan verbunden.

Für die Beurteilung, ob ein Bebauungsplan im Sinne des § 11 des Bundesgesetzes (BauN) als Bebauungsplan anzusehen ist, sind die Bestimmungen des § 11 des Bundesgesetzes (BauN) zu beachten. Die Festsetzung der baulichen Nutzung ist mit dem Bebauungsplan verbunden.

Der in diesem Rahmen beschlossene Bebauungsplan des Stadtgebietes Bad Homburg v.d.H. ist als städtebauliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO zu verstehen. Die Festsetzung von allgemeinen und besonderen Bestimmungen zum Inhalt ist auf Verlangen bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan ablesen oder eingesehen werden kann. Ferner sind die §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO zu beachten. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO tritt, tritt die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in Kraft. Die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO tritt in Kraft, wenn sie im Amtsblatt der Stadt Bad Homburg v.d.H. veröffentlicht ist. Die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO tritt in Kraft, wenn sie im Amtsblatt der Stadt Bad Homburg v.d.H. veröffentlicht ist.

Der von Ihnen mit Antrag vom 16.06.1997 vorgelegte, bei mir am 17.06.1997 eingegangene Bebauungsplan und das Planfeststellungsverfahren werden von mir geprüft.

Befürwortet der § 11 des Bundesgesetzes (BauN) wird der Bebauungsplan mit Ausnahme der Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Bereiche genehmigt.

Bezugnahme für die bauliche Nutzung der Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist in der Anlage des Bebauungsplans dargestellt. Die Festsetzung der baulichen Nutzung ist mit dem Bebauungsplan verbunden. Die Festsetzung der baulichen Nutzung ist mit dem Bebauungsplan verbunden.

Für die Beurteilung, ob ein Bebauungsplan im Sinne des § 11 des Bundesgesetzes (BauN) als Bebauungsplan anzusehen ist, sind die Bestimmungen des § 11 des Bundesgesetzes (BauN) zu beachten. Die Festsetzung der baulichen Nutzung ist mit dem Bebauungsplan verbunden.

Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.9.1979
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.7.1981
- Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1977

Textfestsetzungen

- Art der baulichen Nutzung:
In Mischgebieten sind Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes unzulässig.
In allgemeinen Wohngebieten sind auch der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig, die ausnahmsweise Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO unzulässig.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung:
Auf Grundstücken über 500 qm sind mindestens 7/10 der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Teilflächen außerhalb der überbauten Flächen sind nur zulässig, soweit sie nicht innerhalb der gärtnerisch zu unterhaltenden Grundstücksfläche liegen.
Außer den Zugängen und Zufahrten sind die nicht überbauten Flächen im Vorgartenbereich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als hauswirtschaftliche Flächen, als Arbeits- und Lagerflächen oder als Pkw-Abstellplätze genutzt werden.
- Gebäude haben sich in ihrer Stellung, in ihrem Baukörper und insbesondere in der Dachform der eigenen der näheren Umgebung anzupassen. Für deren Bauart dürfen folgende Gebäude nicht herangezogen werden: Louisenstraße 128 - 142, Friesenstraße 2 - 4, Kellenstraße 1 - 7, Wilhelm-Meister-Straße 7.
- Vorgärten:
Pro Grundstück ist im Vorgarten mindestens ein Laubbauer oder Ordnung zu pflanzen bzw. zu erhalten, sofern die Tiefe des Vorgartens mehr als 7 m beträgt.
Einfriedigungen sind nach Material, Höhe und Gestaltung der Architektur der zugehörigen baulichen Anlage anzupassen.
Grundstückszugänge und Zufahrten dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden. Befestigungen sind mit Naturstein oder Betonpflaster vorzunehmen.

Zeichenerklärung

- #### Festsetzungen
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - WR Reines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - z.B. 1,0 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - o/e Bauweise offen, nur Einzelhäuser zulässig
 - o/ed Bauweise offen, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 - St Stellplätze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - überbaubare Grundstücksfläche (gibt gleichzeitig die zulässige Grundfläche der Bebauung an, soweit keine GRZ/GFZ festgesetzt ist)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gehweg
 - Fläche zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - zu erhaltender Einzelbaum
 - neu anzupflanzender Einzelbaum
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Darstellungen

- D zur Eintragung ins Denkmalsbuch vorgesehene Gebäude
- ins Denkmalsbuch eingetragene Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 16.10.1984... übereinstimmen.

Der Landrat
des Hochtaunuskreises
Katasteramt - im Auftrag
den 16.10.1994.....
(Herr Oberst)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.9.1997... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 2.10.1997.....
In der Taunus-Kurier am 8.10.1997.....
In der Frankfurter Rundschau am 8.10.1997.....

Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Bürger in der Zeit vom 26.9.1994..... bis 26.9.1994..... beteiligt.

Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.6.1996... die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 11.8.1996... bis 16.9.1996... öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 13.7.1996.....
In der Taunus-Kurier am 13.7.1996.....
In der Frankfurter Rundschau am 29.7.1996.....

Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.2.1997... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Magistrat
gez. Weber
(Weber) Stadtrat

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
mit den Ausnahmen für die so gekennzeichneten Teile
mit Verfügung vom 12.8.1997/
Az.: V3/34-61d 04/01
Darmstadt, den 12.8.1997
Der Regierungspräsident in Darmstadt
im Auftrag gez. Röhrmann

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 11.12.1997.....
Im Taunus-Kurier am 16.12.1997.....
In der Frankfurter Rundschau am 15.12.1997.....
Der Bebauungsplan ist somit am 17.12.1997... rechtsverbindlich geworden.

Der Magistrat
den.....
(Weber) Stadtrat



BEBAUUNGSPLAN NR. 55
Erweiterte Innenstadt

GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H. DEN 20.9.1993
FASSUNG: VOM 1.10.1984
VOM 25.4.1986
VOM 03.11.1986

STADTPLANUNGSAMT
gez. Lotz
(DIPL.-ING. LOTZ)
AMTSLEITER

DEZERNAT V
gez. Weber
(Weber)
STADTRAT

B-Plan 55